

Schiffsführerschulen – Anzeige Erforderliche Angaben und Unterlagen

Für die Aufnahme eines Schifffahrtsbetriebs zur gewerbsmäßigen Schulung von Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit Fahrzeugen, für die ein Befähigungsausweis erforderlich ist, sind folgende Angaben notwendig:

- Befahrene Gewässer, Ein- und Ausstiegsstellen
- Eingesetzte Fahrzeuge unter Angabe der amtlichen Kennzeichen
- Eingesetzte Lehrpersonen unter Angabe ihrer Befähigung und der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2b Schifffahrtsgesetz - SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 idGF.

Für die Aufnahme eines Schifffahrtsbetriebs zu gewerbsmäßigem Rafting sind folgende Angaben notwendig:

- Befahrene Gewässer, Ein- und Ausstiegsstellen, vorgesehene Betriebszeiten
- Eingesetzte Fahrzeuge einschließlich Hersteller, Type, Baujahr und höchstzulässiger Anzahl von Personen an Bord
- Eingesetzte Schiffsführerinnen und Schiffsführer unter Angabe der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2d Schifffahrtsgesetz - SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 idGF.
- Dokumentation über die Abstimmung des Betriebs mit den öffentlichen Interessen des Wasserrechts und des Naturschutzes
- Bestehende Betriebshaftpflichtversicherung